

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 03.01.2025

Nr. 01

2025

Inhalt:

- 1 **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO); ÄNDERUNG**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 215 Ingolstadt

- 1 **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

ÄNDERUNG

Zum Wahlkreis 215 gehören folgende Gemeinden (Stadt Ingolstadt, alle Gemeinden des Landkreises Eichstätt sowie vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Burgheim (M), Ehekirchen, Karlshuld, Karlskron, Königsmoos, Neuburg a. d. Donau (GKSt), Oberhausen, Rennertshofen (M), Weichering, die Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau (= Bergheim, Rohrenfels).

Der Bundespräsident hat den Bundestag auf Vorschlag des Bundeskanzlers aufgelöst und als Termin für die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23.02.2025 festgesetzt. Die Anordnung des Bundespräsidenten vom 23.08.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271), mit der der ursprüngliche Termin für die Bundestagswahl festgesetzt worden war, ist damit aufgehoben.

Die Kreiswahlleitung des Wahlkreises 215 Ingolstadt hatte in folgenden Amtsblättern eine Bekanntmachung vom 11.09.2024 (Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung) veröffentlicht:

-Amtsblatt der Stadt Ingolstadt (Ausgabe Nr. 37 vom 18.09.2024

-Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen (Ausgabe Nr. 29 vom 18.09.2024)
-Amtsblatt des Landkreises Eichstätt (Ausgabe Nr. 37 vom 13.09.2024).

Folgende Abschnitte der oben genannten Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 215 werden aufgrund des geänderten Wahltermins und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag hiermit neu gefasst:

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 07.01.2025 bis 18:00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift:

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift:

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

5. Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch spätestens am 20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr, schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Kreiswahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters ist das Sachgebiet Wahlen der Stadt Ingolstadt.

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 215 Ingolstadt lautet wie folgt:

Briefanschrift und Paketanschrift:

Bürgeramt/Sachgebiet Wahlen
(Büro des Kreiswahlleiters)
Stadt Ingolstadt
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Hausanschrift für persönliche Vorsprachen:

Sachgebiet Wahlen des Bürgeramts
(Büro des Kreiswahlleiters)
Zimmer 519 (Neues Rathaus)
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

6.2 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein

von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die sich bewerbende Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen bleibt die ursprüngliche Bekanntmachung vom 11.09.2024 unverändert.

27.12.2024

gez.
Müller
Kreiswahlleiter

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

- keine Bekanntmachungen -